

# grünliberale

Grünliberale Partei Stadt Zürich

## Statuten glp Stadt Zürich

---

Gültig ab 24.11.2015

---

### Inhalt

- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Gliederung und Mitgliedschaft
- IV Mittel und Haftung
- V Organisation
  - A) Mitgliederversammlung
  - B) Vorstand
  - C) Kopräsidium
  - D) Revisionsstelle



Grünliberale Partei  
der Stadt Zürich  
Postfach 3222  
8021 Zürich

[info.zurich@grunliberale.ch](mailto:info.zurich@grunliberale.ch)  
[www.zurich.grunliberale.ch](http://www.zurich.grunliberale.ch)

## **I Name und Sitz**

1. Mit dem Namen Grünliberale Stadt Zürich (GLP Stadt Zürich) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Vereinssitz ist Zürich.

## **II Zweck**

Die Grünliberalen Stadt Zürich bezwecken

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
3. die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

## **III Gliederung und Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Stadt Zürich steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Grünliberalen Stadt Zürich können Kreissektionen bilden.
4. Über die Anerkennung dieser Kreissektionen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder der Grünliberalen Stadt Zürich sind auch Mitglied der Grünliberalen des Kantons Zürich sowie Mitglied derjenigen Kreispartei, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, sofern keine andere, individuelle Vereinbarung besteht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Stadt Zürich erfolgen kann.
  - Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
  - Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

## IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spenden und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Stadt Zürich eingezogen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe des Mitgliederbeitrags, der CHF 200 nicht überschreiten darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Anteil des Jahresbeitrags, der an die Kreisparteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitervergütet wird.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Stadt Zürich haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Stadt Zürich sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Kopräsidium
- D) Revisionsstelle

### A) Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise zwei mal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen schriftlich (per Email oder Post) unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
  - a) Wahl der beiden KopräsidentInnen, des Vorstandes und der RevisorInnen für jeweils für 2 Jahre
  - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Festlegung des Jahresbeitrages
  - d) Genehmigung des Voranschlages
  - e) Nominierung von KandidatInnen für den National- und Kantonsrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - f) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - g) Nominierung von KandidatInnen für ordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - h) Nominierung von KandidatInnen für den Gemeinderat der Stadt Zürich

- i) Nominierung von KandidatInnen für Stadtratswahlen
  - j) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
  - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - l) Wahl der Delegierten
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Eine(r) der beiden KopräsidentInnen hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
  7. Bei Wahlen und Nominierungen von KandidatInnen für politische Ämter gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
  8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **B) Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der beiden KopräsidentInnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
  - c) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
  - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
  - e) Nomination von KandidatInnen für ordentliche Wahlen für Legislativ- und Exekutivämter zuhanden der Mitgliederversammlung
  - f) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Ständeratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - g) Nominierung von KandidatInnen für ausserordentliche Regierungsratswahlen zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
  - h) Nominierung von KandidatInnen für Bezirksamter, Richterstellen, Schulbehörden, Sozialdienste und übrige politische Ämter auf Bezirksebene
  - i) Bestimmung von Personen, welche die glp Stadt Zürich in der IPK vertreten

- j) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - k) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
  - l) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen
  - m) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
  - n) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen und Mitgliedern
  - o) Festlegung der Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten des Vorstandes und des Kopräsidi-ums
9. Der Vorstand entscheidet mit einfachem-Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt eine(r) der beiden Kopräsi-  
dentInnen den Stichentscheid.
10. Jedes Vorstandsmitglied unterstützt die Partei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv.

### **C) Kopräsidium**

1. Das Kopräsidium besteht aus zwei KopräsidentInnen. Die KopräsidentInnen sind einander gleichge-  
stellt.
2. Beide Mitglieder des Kopräsidioms sind Mitglied des Vorstandes. Sie leiten die Mitgliederversammlun-  
gen und die Vorstandssitzungen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben kann durch die beiden KopräsidentInnen bilateral geregelt werden. Dabei  
muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für was verantwortlich ist und wer für was An-  
sprechperson ist.
4. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist können die beiden  
KopräsidentInnen gemeinsam Entscheide in eigener Kompetenz fällen, sofern sie nicht in der Kompe-  
tenz der Mitgliederversammlung liegen. Über solche Entscheide informieren sie den Vorstand umge-  
hend. Wenn im obigen Fall von beiden KopräsidentInnen eine Person abwesend ist und eine Abspra-  
che zwischen beiden nicht möglich ist, kann die andere Person Entscheide in eigener Kompetenz fäl-  
len. Über solche Entscheide informiert sie die andere Person und den Vorstand umgehend.
5. Das Kopräsidium ist zuständig für die Organisation und Leitung eines allfälligen Sekretariats.

### **D) Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese geänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. November 2015 genehmigt.

Der Kopräsident

Die Kopräsidentin

Beni Schwarzenbach

Maleika Landolt